

NP.50.70.107 – Anlage Mobile Apps

Version 02/2022

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Regelungen ergänzen vertragliche Bestimmungen für die Erstellung und/oder Lieferung von Applikationen für mobile Endgeräte („Hauptvertrag“) zwischen dem Auftragnehmer und der Daimler Truck AG oder damit verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG („Auftraggeber“) um Regelungen im Zusammenhang mit Anwendungssoftware für mobile Endgeräte („Apps“). Sie gelten insofern vorrangig zum Hauptvertrag.
- 1.2 Diese Regelungen gelten bei Leistungen für Apps zusammen mit und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT der Daimler Truck AG (AEB-IT). Bei Konzeptionsleistungen, Individual Software -Entwicklung, -pflege und -anpassung für Apps gelten ergänzend die AEB-IT Teil A und Teil H. Bei der Entwicklung von Individual Software und der Anpassung von Software unter Zugrundelegung von agilen Entwicklungsmethoden gelten ergänzend die AEB-IT Teil A und Teil L. Bei Kauf von Standard-Software für Apps gelten ergänzend die AEB-IT Teil A und Teil E.
- 1.3 Apps sind – in Abgrenzung zu sonstiger Software – Applikationen für die Nutzung auf mobilen Endgeräten unter den Betriebssysteme Blackberry OS, iOS (Apple), Android, Symbian (Nokia) und Windows Mobile/ Phone sowie deren jeweiligen Nachfolgern. Dies schließt fest integrierte Inhalte (etwa Grafiken, Videos und Sounds) der jeweiligen App ein.

2. Free and Open Source Software

- 2.1 Dem Auftragnehmer ist nicht gestattet, sog. „Freie Software“ oder „Open Source Software“, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann („FOSS“), in Leistungen zur Vertragserfüllung einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen den Gebrauch dieser FOSS in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter oder sonstiger Form ausdrücklich gestatten.
- 2.2 Der Einsatz von FOSS in Leistungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers im jeweiligen Einzelfall zulässig. Eine Nutzung von FOSS ohne diese Einwilligung gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine Vertragsleistung des Auftragnehmers nicht freigegebene FOSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.
- 2.3 Die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers muss vom Auftragnehmer für jeden Einzelfall gesondert eingeholt werden. Die Einzelheiten dafür ergeben sich ergänzend und vorrangig aus der „Anlage – Free & Open Source für Mobile Apps“ mit der dazugehörigen „Anlage – Offenlegung Free & Open Source für Mobile Apps“ mit jeweils aktuellem Stand.

3. Leistungsvorgaben, Leistungserfolg

- 3.1 Der Auftragnehmer sichert zu, für die Nutzung der Entwicklungsumgebung und -werkzeuge die notwendigen Vereinbarungen getroffen zu haben.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Leistungen für Apps die jeweils aktuellen technischen und inhaltlichen Vorgaben der Betreiber von Bezugsplattformen („Plattformbetreiber“) einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist entscheidend dafür, dass Apps von Plattformbetreibern anerkannt und zur Veröffentlichung freigegeben werden. Daher ist die Freigabe der App durch den jeweiligen Plattformbetreiber zur Veröffentlichung ein wesentlicher Vertragserfolg. Versagt der Plattformbetreiber die Freigabe der App, hat der Auftragnehmer darzulegen, dass der Grund dafür nicht in seinen Verantwortungsbereich fällt.
- 3.3 Die App muss die technischen und inhaltlichen Anforderungen des Auftraggebers einhalten, insbesondere im Rahmen des aktuellen Bluelisting Prozesses. Diese Anforderungen werden dem Auftragnehmer bei Beauftragung mitgeteilt. Etwaige Ausnahmen von diesen Anforderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 3.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die App über für deren Einsatzzweck angemessene Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen verfügt (etwa eine komplexe Passwort Sperre), die nicht umgehbar sind.

4. Beratungsleistungen, Informationspflichten

- 4.1 Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber für die geeignete Umsetzungsart einer App (etwa „statische“ App mit fest integrierten Inhalten oder „Web-App“ mit dynamisch ladbaren Inhalten).
- 4.2 Die Beratungspflicht umfasst auch die Information durch den Auftragnehmer, ob und in wie weit nach seiner Erfahrung die Umsetzung bestimmter Anforderungen zur Versagung der Freigabe einer App durch Plattformbetreiber führt.
- 4.3 Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber zu Back-up Fragen und zeigt detailliert auf, welche App-Inhalte auf fremden Servern gespeichert werden (beispielsweise im Rahmen eines Backups) und durch welche Maßnahmen eine solche Datenverbreitung zu vermeiden ist.
- 4.4 Der Auftragnehmer legt gegenüber dem Auftraggeber detailliert schriftlich offen, ob und welche personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung durch die App verarbeitet werden. Der Auftragnehmer stellt den Umgang mit personenbezogenen Daten nach den dafür geltenden Vorschriften durch die App sicher (etwa nur verschlüsselte Übertragung).

5. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 5.1 An Konzeptionsleistungen, Individual-Software-Entwicklung, -pflege und -anpassung für Apps räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein ausschließliches, räumlich und zeitlich sowie inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an der App sowie der im Rahmen ihrer Entwicklung entstandenen Dokumentation einschließlich des Quellcodes ein und sichert dies zu. Ergänzend gelten die Regelungen der AEB-IT Teil H oder im Falle der Entwicklung von Individualsoftware und der Anpassung von Software unter Zugrundelegung von agilen Entwicklungsmethoden die Regelungen der AEB-IT Teil L.
- 5.2 An Standard-Software für Apps räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich sowie inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an der App sowie der Dokumentation einschließlich des Quellcodes ein und sichert dies zu. Ergänzend gelten die Regelungen der AEB-IT Teil E.
- 5.3 Das Nutzungs- und Verwertungsrecht umfasst jeweils insbesondere die Berechtigung zur Vervielfältigung der App (nebst Dokumentation und Quellcode) im Sinne von § 69c Nr. 1 UrhG, und zur Verwertung der App, einschließlich einer Weitergabe an Dritte sowie die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte.
- 5.4 Von den eingeräumten Nutzungsrechten umfasst sind auch jegliche fest integrierte Inhalte (etwa Grafiken, Videos und Sounds) der jeweiligen App.

6. Rechte Dritter

- 6.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die App und deren Inhalte frei von Rechten Dritter sowie von FOSS Bestandteilen sind.
- 6.2 Ausgenommen davon sind nur
 - a) FOSS Bestandteile, in deren Einsatz der Auftraggeber nach dem dafür vorgesehenen Verfahren ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat (siehe oben 2.2) und
 - b) Inhalte der App, die der Auftraggeber bereitstellt.